

Unterrichtsvertrag

zwischen

Steffen Schuhmacher

Schillerstr. 22

75242 Neuhausen

im Folgenden "Lehrer"

und

[Vertragspartner]

[Straße]

[PLZ ORT]

im Folgenden „Vertragspartner“



1. Vertragsgegenstand

1. Der Lehrer erteilt Unterricht im Fach **Klavier/Schlagzeug** für [Schüler*in].

2. Vertragsbeginn

1. Vertrags- und damit Unterrichtsbeginn ist der [], der Vertrag läuft auf unbefristete Zeit, mindestens jedoch 6 Monate.

3. Probezeit

1. Die ersten 4 Unterrichtseinheiten werden als Probezeit vereinbart. Während der Probezeit kann der Unterrichtsvertrag ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden. Für die Wirksamkeit der Kündigung gilt Ziffer 7.3.

4. Unterrichtsort, Unterrichtszeit

1. Ort, Tag, Uhrzeit, Dauer und Turnus des regelmäßigen Unterrichts werden gesondert vereinbart und als Anhang dem Vertrag beigelegt. Der Anhang ist nicht Vertragsbestandteil. Eine Änderung dieser Parameter bedarf der Schriftform, muss aber nicht von beiden Parteien unterzeichnet sein.
2. Der Unterricht ist grundsätzlich als **Präsenzunterricht** durchzuführen. In begründeten Ausnahmefällen (z.B. Corona-Virus, Verordnungen des Landes Baden-Württemberg etc.) ist

der Lehrer berechtigt, **alternative Unterrichtsformen** – Online-Unterricht, Lehrvideos oder Ähnliches – anzubieten. Das Unterrichtshonorar ist für diese alternativen Angebote in gleicher Höhe zu entrichten.

Sollte die Schülerin / der Schüler aus zwingenden Gründen nicht in der Lage sein, das Alternativangebot anzunehmen, wird der Lehrer versuchen, das Angebot auf anderem Wege verfügbar zu machen. Im äußersten Falle kann eine Rückvergütung der ausgefallenen Unterrichtseinheit(en) vereinbart werden.

5. Vergütung

1. Das Unterrichtshonorar versteht sich als **monatliches Honorar und** ergibt sich aus den Parametern des Anhangs. Es beträgt
 - a) bei 30 Minuten Unterricht pro Woche 72,00 € / Monat
 - b) bei 45 Minuten Unterricht pro Woche 108,00 € / Monat
 - c) bei 60 Minuten Unterricht pro Woche 144,00 € / Monat.

Die monatlichen Raten sind jeweils im Voraus bis spätestens zum 5. des laufenden Monats eingehend auf folgendes Konto zu überweisen:

Inhaber: Steffen Schuhmacher
IBAN: DE15 10xx xxxx xxxx xx
BIC: PBxxxxxxx
Bank: xxxxxxxxxxxxxxxxxxxx

Das Honorar des ersten Monats richtet sich nach dem Vertragsbeginn.

2. Das Unterrichtshonorar ist auch bei **Nicht-Anwesenheit des/der Schüler*in** vollumfänglich fällig.
3. Die Parteien sind sich einig, dass nach Ablauf der Mindestvertragslaufzeit eine Erhöhung des vereinbarten Unterrichtshonorars durch den Lehrer möglich ist. Die Erhöhung darf jährlich nicht mehr als 4% des Unterrichtshonorars betragen. Erhöhungstermin kann nur der Beginn eines Schulhalbjahres sein (01.02./01.08.).
4. Im Falle einer Erhöhung des Honorars verpflichtet sich der Lehrer, die Erhöhung mit einer Frist von acht Wochen schriftlich zu erklären.
Ist der Vertragspartner mit der Erhöhung nicht einverstanden, steht ihm die Möglichkeit frei, den Unterrichtsvertrag ordentlich zu kündigen. Für die Wirksamkeit der Kündigung gilt Ziffer 7.

Macht der Vertragspartner von seinem Recht der ordentlichen Kündigung keinen Gebrauch, gilt die Erhöhung ab Beginn des folgenden Schulhalbjahres als genehmigt.

6. Ferien / Unterrichtsausfall

1. Ferien und gesetzliche Feiertage sind grundsätzlich unterrichtsfreie Zeit. Der Unterricht richtet sich nach den Ferienbestimmungen des Landes Baden-Württemberg und den Ferienplänen der Stadt Pforzheim. Hierzu zählen auch die beweglichen Ferientage. Anderes gilt nur bei einer gesonderten Vereinbarung zwischen Lehrer und Vertragspartner.
2. Der Lehrer behält sich vor, entfallenen Unterricht in den Ferien nachzuholen.
3. Verhinderung, Unterrichtsausfall
 1. Bei **Verhinderung des Lehrers** vereinbaren die Vertragsparteien einen Ersatztermin, an dem der Unterricht nachgeholt wird. Der Lehrer kann einen Ersatztermin vor dem eigentlichen Unterrichtsausfall benennen. Sollte dieser Ersatztermin nicht zustande kommen, erstattet der Lehrer die anteilige Gebühr für diese Unterrichtseinheit.
 2. Erscheint **die Schülerin / der Schüler** nicht zum vereinbarten Unterricht, besteht die Pflicht, den Lehrer unaufgefordert und unverzüglich über den Unterrichtsausfall zu informieren. Der Honoraranspruch bleibt dabei bestehen, ohne dass der Lehrer zur Nachleistung verpflichtet ist.
Die Schülerin / Der Schüler verpflichtet sich nicht zum Unterricht zu erscheinen, wenn er/sie so krank ist, dass für den Lehrer eine **unmittelbare Ansteckungsgefahr** besteht. Wird das Fernbleiben der Schülerin / des Schülers mindestens 7 Tage vor dem vereinbarten Unterrichtstermin angekündigt, vereinbaren die Vertragsparteien einen Ersatztermin wie in 6.3.1 beschrieben.
 3. Ist die Schülerin / der Schüler länger als vier Wochen verhindert, kann der Vertrag bis zur Wiederaufnahme des Unterrichts ruhen. In der Ruhezeit ist ein reduziertes Honorar von 21,00 € pro Monat zu bezahlen.

7. Kündigung

1. Der Vertrag kann nach Ablauf der Mindestvertragslaufzeit mit einer Frist von einem Monat gekündigt werden.
2. Im Falle eines wichtigen Grundes gem. § 626 BGB ist eine außerordentliche Kündigung - auch innerhalb der Mindestvertragslaufzeit - unter genauer Angabe der Kündigungsgründe jeweils zum Monatsende möglich. Die fristgerecht angekündigte Erhöhung des Unterrichtshonorars zählt hierbei nicht zu den wichtigen Gründen.

3. Die Kündigung muss in jedem Fall schriftlich – mit eigenhändiger Unterschrift des Kündigenden – erfolgen.

8. Sonstiges

1. **Versicherungsschutz:** Während des Unterrichts besteht für die Schülerin / den Schüler keinerlei Versicherungsschutz.
2. **Meldepflichten der Vertragspartner:** Beide Vertragspartner verpflichten sich, jegliche Änderung seine Person betreffend (z.B. Namensänderung, Änderung der Anschrift etc.) unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
3. **Auftritt in der Öffentlichkeit:** Die Schülerin / der Schüler sollte sich an öffentlichen Auftritten nur nach vorheriger Absprache mit dem Lehrer beteiligen.
4. **Übertragbarkeit:** Der Unterrichtsvertrag kann nicht auf Dritte übertragen werden.

9. Schriftformerfordernis, Salvatorische Klausel

1. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder unwirksam werden, wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Unwirksame Bestimmungen sind durch Regelungen zu ersetzen, durch die der von den Parteien erstrebte wirtschaftliche Erfolg in rechtlich wirksamer und durchführbarer Weise erreicht werden kann.
2. Jegliche Änderung oder Ergänzung des Vertrags bedarf der Schriftform.

Mit ihrer Unterschrift bestätigen die Vertragsparteien, ein jeweils gegengezeichnetes Exemplar dieses Vertrages erhalten zu haben.

Datum, Ort	Datum, Ort
Unterschrift Vertragspartner	Unterschrift Lehrer